

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: 852/2022, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBL.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Trebesing sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll, Biomüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

1. Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
2. Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zum Altstoffsammelzentrum Gmünd zu verbringen ist.
3. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung durch die Gemeinde Trebesing.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in

der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete (bebauten Grundstücke der Anwesen Radl 1, Radl 2, Radl 3, Radl 6, Zlatting 1 und Zlatting 15). Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Großraumbehälter aus dem Sonderbereich

1. Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.
2. Die Sammelplätze sind für Haus- und Sperrmüll wie folgt festgelegt: Verbindungsstraße Radl, ostseitiges Widerlager Schmelzbrücke/Kreuzung Radlgrabenweg.
3. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung durch die Gemeinde Trebesing.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
2. Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen bereitzustellen. Die Müllbehälter sind so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die BenützerInnen leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.

§ 6

Müllbehälter

1. Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt

meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.

2. Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- (1) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
- (2) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
- (3) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l
- (4) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2.500 l

3. Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 5 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

4. Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und
- über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.

5. Die EigentümerInnen der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Abfuhrunternehmern beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

6. Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke (80 Liter), sie können zusätzlich zu den aufzustellenden Müllbehältern bei einem zeitlich beschränkten, außerordentlichen Abfallanfall beim Gemeindeamt angekauft werden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

2. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

3. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO)

in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Ebenso nicht gestattet ist die Einbringung heißer Abfälle (Asche, Glut etc.) in die Müllbehälter.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

1. Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Abfallgebühren) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
2. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Oktober 2015, Zahl: 165-813/2015, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Prax Arnold